

# Herzlich Willkommen

## **Aktuelle Rechtsprechung zur technischen Ausstattung der Betriebsräte und Hinzuziehung von Sachverständigen und Beratern**

Fachforum 3: Veränderungen in der BR-Arbeit

**dtb Veranstaltung in Berlin am 22.05.2019**

## Ihr Referent:

**Rechtsanwalt Thomas Berger, Fachanwalt für Arbeitsrecht**

**Telefon: 030/440 330 26 – Telefax: 030/440 330 22 –**

**E-Mail: [berger@bghp.de](mailto:berger@bghp.de)**

**Internet: [www.betriebsratsberater-berlin.de](http://www.betriebsratsberater-berlin.de) und [www.bghp.de](http://www.bghp.de)**

Berger Groß Höhmann & Partner  
Rechtsanwälte und Fachanwälte

- Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Vertretung von Betriebsräten, Gesamtbetriebsräten, Konzernbetriebsräten, Personalräten
- Leitung von Seminaren zur Fortbildung von Interessenvertretungen

**Berger Groß Höhmann und Partner**  
**Danziger Straße 56, 10435 Berlin**  
[www.bg hp.de](http://www.bg hp.de)

**Thomas Berger\***  
**Dr. Johannes Groß\***

**Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
**Fachanwalt für Sozialrecht**  
**Fachanwalt für Familienrecht**  
**Fachanwalt für Erbrecht**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
**Fachanwältin für Arbeitsrecht**  
**Fachanwältin für Sozialrecht**  
**Fachanwältin für Familienrecht**  
**Fachanwältin für Arbeitsrecht**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**

**Sebastian Höhmann\***  
**Thomas Ebinger, LL.M.\***  
**Uwe Nawrot\***  
**Karin Burth\***  
**Katharina Behrens-v. Hobe**

**Stefanie Kirschner, LL.M.\***  
**David-S. Schumann,**  
**Dipl.-Ing. (FH)**  
**Wolf Klimpe-Auerbach**

**Rechtsanwalt**  
**Richter am Arbeitsgericht a. D.**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
**Fachanwältin für Erbrecht**  
**Rechtsanwältin**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
**Fachanwältin für Arbeitsrecht**  
**Rechtsanwalt**  
**Rechtsanwältin**

**Martin Fieseler**  
**Priyanthan Thilagaratnam**  
**Elisabeta Schidowezki**  
**Nele Kliemt**  
**Christian Lunow**  
**Dr. Katharina Wandscher, MLE**  
**Benedikt Rüdesheim, LL.M.**  
**Sirkka Schrader**  
**(\*Partner)**

**Unsere Beratungsseiten im Internet:**

[www.betriebsratsberater-berlin.de](http://www.betriebsratsberater-berlin.de)  
[www.pflegerechtsberater.de](http://www.pflegerechtsberater.de)  
[www.erbrechtsberater-berlin.de](http://www.erbrechtsberater-berlin.de)  
[www.scheidungsrechtsberater.de](http://www.scheidungsrechtsberater.de)

**„Aktuelle Rechtsprechung zur technischen  
Ausstattung der Betriebsräte und Hinzuziehung von  
Sachverständigen und Beratern“**

# Inhalt

Aktuelle Rechtsprechung zu

- A. Anspruch auf technische Sachmittel (IuK)
- B. Anspruch auf Online-Zugriff und Vorlage von Daten auf elektronischem Weg
- C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle
- D. Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

## A. Anspruch auf technische Sachmittel

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Rechtsgrundlage

#### § 40 Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats

- (1) Die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

A: Anspruch auf technische Sachmittel

**Anspruch auf IuK steht verschiedenen Gremien zu!**

- a) Betriebsrat und dessen Ausschüsse
- b) Gesamtbetriebsrat (§ 51 Abs.1)
- c) KBR (§ 59 Abs.1)
- d) JAV, GJAV, KJAV
- e) Bordvertretung und Seebetriebsrat
- f) Wirtschaftsausschuss (BAG 17.10.1990 – 7 ABR 69/89)
- g) Vertretungen nach § 3 BetrVG, soweit sie an die Stelle des BR treten



## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Allein der Arbeitgeber trägt die Kosten!**

Der Arbeitgeber trägt die Kosten

Betriebsratsarbeit ist ehrenamtliche Tätigkeit

Umlage der Betriebsratskosten auf die Belegschaft ist unzulässig

Staat trägt die Kosten nicht,  
auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber rechtswidrig die Kosten nicht trägt  
(Vorschussverpflichtung? Wünschenswert?)

Kein Umlageverfahren wie U1 für kleinere Unternehmen – Erstattung der Kosten

Die Kostentragungspflicht ist zwingendes Recht

Der Anspruch darf weder durch Kollektivvereinbarungen noch pauschalen Verzicht des BR verkürzt werden.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Vereinbarungen und Budgetierungen sind möglich!**

Vereinbarungen über Pauschalierungen und Budgetierungen sind nicht unüblich.

Sie sind möglich und oft auch sinnvoll, weil sie mehr Freiheiten den Betriebsräten einräumen, ihr Budget selbst zu verwalten

Sie sind zulässig, wenn sie das Recht der Betriebsräte aus § 40 nicht verkürzen.

Arbeitgeber kann sich im Streitfall daher nicht darauf berufen

Man darf durch Kollektivvereinbarungen Mindestausstattungen festlegen.

Für Tarifverträge hat dies das BAG bereits entschieden (BAG Beschluß vom 09.06.1999 - 7 ABR 66/97).

In Betriebsvereinbarungen bzw. Regelungsvereinbarungen ist es auch möglich.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch entsteht durch Gesetz nicht durch Einverständnis des AG!**

Kein vorheriges Einverständnis notwendig, denn Kostenerstattungspflicht entsteht kraft Gesetz

Ausnahme Kosten des Sachverständigen gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG, die einer vorhergehenden näheren Vereinbarung bedürfen

Nur erforderliche Kosten sind zu erstatten.

Achtung: Nicht alle sinnvollen Ausgaben sind auch erforderlich!

Zu den ersetzbaren Kosten gehören alle Geschäftsführungskosten

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch entsteht durch Gesetz nicht durch Einverständnis des AG!**

Zu den GF-Kosten gehören

insbesondere Büroausstattung, Räume, Büropersonal,

IuK als Sachmittel,

Kosten für Rechtsanwälte,

Dolmetscherkosten,

Kosten für Infobriefe des BR oder des GBR,

Kosten für die Rechtsdurchsetzung,

Kosten für Schulungen,

Aufwendungen für notwendige Kinderbetreuung oder Reisekosten

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Eigenanschaffungen verhindern – Bestimmungsrecht wahren!

§ 40 Abs.2 soll Eigenanschaffungen des Betriebsrats verhindern, in dem der Arbeitgeber zur **Verfügungsstellung** von Räumen, Sachmitteln, IuK-Technik und Büropersonal in erforderlichem Umfang **verpflichtet** wird.

Allerdings darf das Beschaffungsrecht des Arbeitgebers die inhaltliche Festlegung des Betriebsrats hinsichtlich der Art des Sachmittels, dessen Einsatz- oder Verwendungsmöglichkeiten selbst nicht beschneiden.

Das Bestimmungsrecht verbleibt beim Betriebsrat.

Betriebsräte müssen also – wenn gewünscht – die Beschaffenheit, Qualität und Mengengrößen genauer beschreiben, wenn es auf diese ankommt. Gleiches gilt für die Verwendungsmöglichkeiten.

Es ist allerdings zu beachten, dass die genauen Ausstattungsmerkmale oder Verwendungsmöglichkeiten selbst erforderlich sein müssen, also zum Beispiel die genaue Spezifikation der Hardware oder der einzusetzenden Software.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Das Bestimmungsrecht haben die Betriebsräte!**

**(BAG 09.06.1999 - 7 ABR 66/97)** - Betriebsräte dürfen die Mitarbeiter\*innen in den Filialen anrufen und angerufen werden

Ein Zuordnungs-Tarifvertrag im Einzelhandel hatte vorgeschrieben, dass der BR-Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils ein Festnetztelefonanschluss bekommt, den sie auch bekamen.

Der Betriebsrat verlangte im Gerichtsverfahren, dass ihm die **verweigerte Möglichkeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Filialen telefonieren zu können**, eröffnet wird. Deren Apparate konnten durch eine **spezielle Schaltung nur von bestimmten programmierten Telefonnummern von außen angerufen werden**, nicht jedoch von den Festnetzen der Vorsitzenden. Der Arbeitgeber verwies darauf, dass die Mitarbeiter\*innen von den Filialen aus, die Vorsitzenden anrufen könnten, weil dies technisch möglich sei.

Die Vorinstanzen – Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht - hatten den Antrag des BR abgelehnt.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Das Bestimmungsrecht haben die Betriebsräte!

Das BAG entschied für den BR und führte dazu aus:

„Das LAG hat auch verkannt, **daß der Arbeitgeber dem Betriebsrat die Art der innerbetrieblichen Kommunikation nicht vorschreiben kann.** Soweit der Betriebsrat dafür auf technische Einrichtungen angewiesen ist, die im Betrieb verfügbar sind, ist das **Bestimmungsrecht des Betriebsrats** zur Erforderlichkeit dieses Sachmittels durch das BetrVG zwingend vorgegeben. (...) Dazu billigt das Betriebsverfassungsgesetz dem Arbeitgeber ein **Auswahlrecht** bei der Beschaffung von Sachmitteln und der Einstellung oder Gestellung von Büropersonal zu und verhindert auf diese Weise Eigenanschaffungen des Betriebsrats bzw. Einstellungen zu Lasten des Arbeitgebers. **Damit ist nicht die Befugnis des Arbeitgebers verbunden, über die Erforderlichkeit des Sachmittels zu befinden. Das ist Sache des Betriebsrats, der seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hat.**“

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Das Bestimmungsrecht haben die Betriebsräte!**

**Bestimmungsrecht** des Betriebsrats hinsichtlich der zur Verfügung zu stellenden  
Kommentarliteratur (BAG Beschluß vom 26. 10. 1994 - 7 ABR 15/94 - AP Nr. 43 zu § 40  
BetrVG 1972)  
bei Fachzeitschriften (BAG Beschluß vom 25. 1. 1995 - 7 ABR 37/94 - AP Nr. 46 zu § 40  
BetrVG 1972)  
bei Gesetzestexten (BAG Beschluß vom 24. 1. 1996 - 7 ABR 22/95 - AP Nr. 52 zu § 40  
BetrVG 1972)  
bei der Anschaffung von Personalcomputern (BAG Beschluß vom 11. 3. 1998 - 7 ABR 59/96  
- AP Nr. 57 zu § 40 BetrVG 1972)  
Beim Aussuchen des Seminaranbieters für Betriebsratsschulungen

Diese ständige Rechtsprechung ist vom BAG auch durch jüngere Entscheidungen weiter  
bestätigt worden.



## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Kein Bestimmungsrecht der Arbeitgeber!

So die Entscheidung des 7.Senats vom 1. 12. 2004 - 7 ABR 18/04 – Anspruch auf Intranet.

„Die Arbeitgeberin meint zu Unrecht, es reiche aus, wenn der Betriebsrat weiterhin seine Informationen durch Aushang am **Schwarzen Brett oder Rundbriefe** an die Arbeitnehmer verbreite. Die Art der Kommunikation zwischen Betriebsrat und Arbeitnehmern ist nach dem Betriebsverfassungsgesetz weder institutionalisiert noch in sonstiger Weise vorgegeben. Insbesondere beschränkt das Gesetz die Weitergabe von Informationen nicht auf Betriebsversammlungen, Sprechstunden oder Aushänge am „Schwarzen Brett“ und Rundbriefe an die Belegschaft.

**Der Arbeitgeber kann dem Betriebsrat die Art seiner innerbetrieblichen Kommunikation nicht vorschreiben.** Dem steht nicht entgegen, dass dem Arbeitgeber ein Auswahlrecht bei der Beschaffung von Sachmitteln zustehen kann. Dies soll nur Eigenanschaffungen des Betriebsrats zu Lasten des Arbeitgebers verhindern. **Nicht der Arbeitgeber entscheidet über die Erforderlichkeit eines Sachmittels, sondern der Betriebsrat hat hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (BAGE 92, BAGE Band 92 Seite 26 = NZA 1999, NZA Jahr 1999 Seite 1292 = AP BetrVG 1972 § 40 Nr. AP BETRVG1972 § 66, zu B II 3cbb).**“

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Kein Bestimmungsrecht des Arbeitsgerichts!**

Dient das jeweilige Sachmittel der Erledigung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben und hält sich die Interessenabwägung des Betriebsrats im Rahmen seines Beurteilungsspielraums, kann das Gericht die Entscheidung des Betriebsrats nicht durch seine eigene ersetzen.

(BAG 24. April 2016 - BAG Aktenzeichen 7ABR5014 7 ABR 50/14 - Rn. BAG Aktenzeichen 7ABR5014 2016-04-24 Randnummer 16, BAG Aktenzeichen 7ABR5014 2016-04-24 Randnummer 17; 18. Juli 2012 - BAG Aktenzeichen 7ABR2311 7 ABR 23/11 - Rn. BAG Aktenzeichen 7ABR2311 2012-07-18 Randnummer 20; 14. Juli 2010 - BAG Aktenzeichen 7ABR8008 7 ABR 80/08 - Rn. BAG Aktenzeichen 7ABR8008 2010-07-14 Randnummer 19 mwN, BAGE 135, BAGE Band 135 Seite 154).

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Arbeitsgerichte dürfen, aber nur eingeschränkt überprüfen!**

Die Beurteilung obliegt dem Betriebsrat, nicht dem Arbeitgeber, nicht dem Arbeitsgerichten!

Aber:

Die Arbeitsgerichte überprüfen die Beurteilung des Betriebsrats, wobei sie **nicht** ihre eigene Entscheidung an die Stelle des Betriebsrats setzen dürfen.

Die Arbeitsgerichte dürfen nur **Beurteilungsfehler** rügen.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Beurteilungsfehler

Beurteilungsfehler liegen insbesondere vor, wenn

Das vom BR ausgesuchte Sachmittel, **objektiv nicht** für die BR Arbeit **dienlich** ist (Entscheidung muss vertretbar sein).

Der Betriebsrat die Entscheidung **allein an seinen subjektiven Bedürfnissen** ausrichtet.

Der Betriebsrat nicht die **konkreten betrieblichen Verhältnisse** und die sich **ihm stellenden Aufgaben** berücksichtigt.

Der Betriebsrat nicht eine **gegenseitige Abwägung** vornimmt zwischen **den Interessen der Belegschaft** an einer sachgerechten Ausübung des Betriebsratsamts einerseits und **den berechtigten Interessen des Arbeitgebers**, auch soweit sie auf eine **Begrenzung der Kostentragungspflicht** gerichtet sind.

**Der Betriebsrat legt seine Beurteilung im Gerichtsverfahren nicht dar.**

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Wiederkehrende Argumentationsfiguren und Kriterien

die Größe des Betriebs,  
das Ausstattungsniveau des Betriebes,  
die Verwendung des Sachmittels durch den Arbeitgeber an der Schnittstelle zum BR,  
der Umfang der Aufgaben des Betriebsrats,  
die vorgetragene Aktivität des Betriebsrats, Inaktivität des Betriebsrats,  
konkrete Gefährdung von Sicherheitsinteressen des Arbeitgebers oder des Betriebsrats,  
pauschale Behauptung von Gefährdungen genügt nicht.  
Konkreter Missbrauch durch Betriebsratsmitglieder,  
unangemessenes Verhältnis zwischen Aufwendungen und Größe und Leistungsfähigkeit  
des Unternehmens

Zu beachten ist auch, ob es kostengünstigere und qualitativ gleichwertige Alternativen gibt,  
die möglich und zumutbar sind.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### „Waffengleichheit“ – Anspruch auf gleiches Ausstattungsniveau?!

Sonderproblem.

Keine „Waffengleichheit“!

Der Betriebsrat hat nach der Rechtsprechung unter Hinweis auf die **unterschiedlichen Aufgaben** von Arbeitgeber und Betriebsrat kein Recht, genau die gleiche technische Ausstattung zu erhalten, wie der Arbeitgeber.

Aber: die **technische Ausstattung des Betriebs** gehört zu den konkreten betrieblichen Verhältnissen, die vom Betriebsrat im Rahmen seiner Prüfung, ob ein Sachmittel für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, **zu berücksichtigen** sind.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Gleiches Ausstattungsniveau, wenn es an der Schnittstelle zum BR eingesetzt wird**

Und:

Soweit Arbeitgeber und Betriebsrat **die gleichen Zwecke** verfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung von Rechten und Pflichten, der betrieblichen **Mitwirkung und Mitbestimmung**, also den **Schnittstellen** zum Betriebsrat ist dies konsequenterweise anders zu beurteilen.

Auch **wenn der Arbeitgeber bei Verhandlungen mit dem Betriebsrat** seinerseits die Möglichkeit der elektronischen Datenverwaltung nutzt, kann es zur sachgerechten Wahrnehmung der Betriebsratsaufgaben geboten sein, dass der Betriebsrat ebenfalls über entsprechende Sachmittel verfügt (BAG Beschluss vom 3.9.2003 - 7 ABR 12/03 – Anspruch auf Intranet).

Verwendet somit der Arbeitgeber eine **juristische Datenbank** wie etwa Beck online oder Juris im Bereich des Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht, so ist auch dem Betriebsrat ein Zugang zu gewähren (Fitting Rn 134).

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch des BR auf Telefon und wechselseitiger telefonischer Erreichbarkeit** (BAG Beschluß vom 09.06.1999 - 7 ABR 66/97 - siehe oben)

In seiner Entscheidung aus dem Jahr 1999 hat das BAG den Anspruch auf die Möglichkeit wechselseitiger telefonischer Erreichbarkeit von Betriebsräten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Verkaufs-Filialen eingeräumt.

Fall: Betriebsräte dürfen die Mitarbeiter\*innen in den Filialen **anrufen und angerufen** werden



## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch des GBR auf Telefon und wechselseitiger telefonischer Erreichbarkeit (BAG Beschluss vom 9. Dezember 2009 – 7 ABR 46/08) - Wechselseitige telefonische Erreichbarkeit zwischen GBR und betriebsratslosen Verkaufsstellen**

Begründung ließ der 7. Senat jedoch **nicht** die Begründung der Vorinstanz genügen, dass er die Erforderlichkeit bejahen darf, um Kontakt aufzunehmen,

- weil er nach **§ 17 Abs. 1 BetrVG** die Möglichkeit hat, Betriebsratswahlen in den Betrieben zu initiieren
- auch der pauschale Hinweis auf die **Kontrolle nicht genannter Gesamtbetriebsvereinbarungen** genügte dem Senat nicht.

GBR dürfe im Rahmen seiner **originären** Zuständigkeit gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 2. HS mit den **von ihm insoweit repräsentierten Arbeitnehmern** in betriebsratslosen Betrieben kommunizieren.

GBR hat **Initiativrechte**. Deshalb müsse **sich GBR ein Bild über die Situation** machen können.

Daher erforderlich, **ohne Schwierigkeiten Kontakt aufnehmen** zu können und für diese **erreichbar** zu sein.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Mobil-Telefon

LAG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23.6.2010 – 4 TaBV 4/10

Entgegen der ersten Instanz (ArbG Magdeburg) gewährte es den Anspruch.

Der Betriebsrat besteht aus fünf Mitgliedern in einem Einzelhandelsunternehmen. Er ist für Mitarbeiter in 18 Verkaufsstellen zuständig. Das dem Betriebsrat zugängliche Festnetztelefon ist in einen nicht verschließbaren Büroraum, der vom Nebenraum nur durch eine Lochwand getrennt ist. Das LAG führte eine Inaugenscheinnahme vor Ort durch und kam zur Schlussfolgerung, dass die Vertraulichkeit des Wortes nicht gewährleistet sei, wenn der Betriebsrat das Festnetz benutze.

Der Betriebsrat hat jedenfalls dann Anspruch auf ein Mobiltelefon, **wenn er ansonsten nicht ungestört telefonieren und angerufen werden kann** oder wenn seine Telefonate mitgehört werden können.

Richtigerweise wird man dem Betriebsrat **bei Mobilität seiner Mitglieder im Betrieb** regelmäßig einen Anspruch auf ein Mobil-Telefon für ihre Betriebsratsarbeit zugestehen müssen, sofern die allgemeinen Kriterien erfüllt sind.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Smartphone

(LAG Hessen 13.3.2017 - 16 TaBV 212/16)

Das LAG sprach antragsgemäß dem Betriebsrat ein Mobiltelefon Modell Samsung Galaxy XCover3 oder Samsung Galaxy S3 Neo nebst Schutzhülle, Nummer und Netzverbindung und Internetzugang zur Verfügung zu.

Der Betriebsrat besteht aus 13 Mitgliedern in einem Krankenhaus mit mehreren voneinander entfernt liegenden Zentren.

Die Vorinstanz - das Arbeitsgericht Fulda - hatte den Anspruch des Betriebsrats zurückgewiesen.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Smartphone

Das LAG meint hierzu:

Die Entscheidung des Betriebsrats halte sich im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums, weil der Betrieb diverse **Außenstellen** unterhält, die vom Betriebsratsvorsitzenden in gewissen Abständen besucht werden und er **zu diesem Zeitpunkt im Betriebsratsbüro nicht für Arbeitnehmer erreichbar** sei.

Das LAG berücksichtigte auch, dass in dem Krankenhausbetrieb im Schichtdienst gearbeitet wird und der **Betriebsratsvorsitzende** für diese Mitarbeiter **auch abends und an Wochenenden erreichbar sein will**. Für bei dieser Gelegenheit vorzunehmende Terminabsprachen benötige er **Zugriff** auf seinen **digitalen Terminkalender**.

Den weiteren Antrag, dem Betriebsrat fünf **USB Stick** mit mindestens 8 GB Datenspeicher zur Verfügung zu stellen, lehnte das LAG unter Hinweis auf die Sicherheitsinteressen der Arbeitgeberin, die im Übrigen die Verwendung von USB Sticks im Unternehmen verboten hatte ab.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf PC

Es kann heute davon ausgegangen werden, dass bis auf Ausnahmefälle die **Ausstattung mit einem PC nebst Zubehör für die Betriebsratsarbeit erforderlich** ist, es sei denn der Betriebsrat entfaltet keine Tätigkeit oder es handelt sich um einen Kleinbetrieb mit geringer finanzieller Ausstattung, der selbst keine EDV an den Schnittstellen zur Tätigkeit des Betriebsrats einsetzt.

Das BAG lehnte noch im Jahr 2007 ein Verlangen eines BR in einer Drogeriemarktkette mit der Begründung ab, dass ein **PC nicht zur „Normalausstattung“ des Betriebsrats** gehöre.

Ein Betriebsrat könne nicht bereits dann die Anschaffung eines PCs für erforderlich halten, wenn er mithilfe des PC seine Aufgaben **effektiver und rationeller** als mit einem anderen ihm bereits zur Verfügung stehenden Sachmitteln erledigen könne.

Er könne den PC nur dann verlangen, **wenn er ohne diese technische Ausstattung ihm obliegenden Aufgaben vernachlässigen müsste** (BAG 16.05.2007 – 7 ABR 45/06).

Diese „Vernachlässigungs-Rechtsprechung“ ist nicht unwidersprochen geblieben, wurde aber erst mit Entscheidungen aus dem Jahr 2010 ausdrücklich aufgegeben, die eine Rechtsprechungsänderung einleiteten (vgl. Nachweis auf Seiten zum Internet)

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch auf Drucker**

LAG Hamm, Beschluss vom 18. 6. 2010 - 10 TaBV 11/10

Ein Drucker ist bereits aus Gründen der Vertraulichkeit der verarbeitenden Daten erforderlich. Die Mitbenutzungsgelegenheit eines vom Arbeitgeber genutzten Druckers kann diesen Anspruch nicht zu Fall bringen, da regelmäßig der Inhalt der Kommunikation aufgezeichnet und gespeichert wird.

Ob ein Drucker im papierlosen Büro noch erforderlich sein wird, wird abzuwarten sein.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Notebook

LAG Köln Beschluss vom 13.12.2011 – 11 TaBV59/11

Das LAG Köln folgte dem Vortrag des Betriebsrats.

Der BR hatte dargelegt, dass er E-Mails aus Kreisen der Belegschaft **binnen eines Tages beantworten müsse** und dies dem Betriebsratsvorsitzenden angesichts vieler auswärtiger Termine ansonsten **nur schwer möglich** ist, wenn er dazu gezwungen sein würde, dass Betriebsratsbüro auf zu suchen.

Das Argument der Arbeitgeberin, dass der Betriebsratsvorsitzende seine Arbeit zu organisieren könne, dass alle Tätigkeiten, die des Einsatzes eines Computers bedürften, von dem freigestellten Betriebsratsmitglied im Betriebsratsbüro am dortigen stationären PC verrichtet werden müsse, ließ das LAG nicht gelten. Der **Betriebsrat** sei im Rahmen von § 26 BetrVG in der **Gestaltung seiner Geschäftsführung grundsätzlich frei**.

Ferner stelle der Einsatz des Laptops sicher, dass bei Betriebsrats- und Ausschusssitzungen außerhalb des Betriebsratsbüros **alle notwendigen, gespeicherten Informationen zur Verfügung stünden** und die **Ergebnisse unmittelbar verarbeitet** werden könnten. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Das LAG ließ die Rechtsbeschwerde nicht zu.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch auf Internet**

(BAG Beschluss vom 20.1.2010 - 7 ABR 79/08; BAG 17. Februar 2010 - 7 ABR 92/09 und 7 ABR 105/09)

**Betriebsräte haben seit diesen Entscheidungen grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zum Internet.**

### **Aber sehr wechselhafte Entscheidungen**

Zwar hatte das Bundesarbeitsgericht bereits im Jahre 2003 einem Betriebsrat in einem Betrieb mit mehreren hundert Mitarbeitern, von denen ca. 90 über einen Internetanschluss verfügten, einen Anspruch auf Zurverfügungstellung des Internets zugesprochen. Die Entscheidung stellte jedoch noch sehr stark auf die Einzelfall-Situation ab.



## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internet

(BAG Beschluss vom 20.1.2010 - 7 ABR 79/08; BAG 17. Februar 2010 - 7 ABR 92/09 und 7 ABR 105/09)

**Betriebsräte haben seit diesen Entscheidungen grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zum Internet.**

### Aber sehr wechselhafte Entscheidungen

In einem weiteren Beschluss zum Internet aus dem Jahr 2006 lehnte sodann das BAG einen Anspruch auf Internet für einen Betriebsrat ab.

BAG, Beschluss vom 23. 8. 2006 - 7 ABR 55/05

Gegenstand war das Begehren eines 5 köpfigen Betriebsrats in einem Garten- und Baumarkt. Das BAG wies den Antrag zurück, **obwohl der Marktleiter und dessen Stellvertreter über einen Internetanschluss verfügten**. Der Betriebsrat verfügte lediglich über eine Intranetanbindung und einen E-Mail-Anschluss.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internet

„Der Betriebsrat kann den Anspruch auf Bereitstellung eines Internetzugangs nicht allein auf die fortschreitende technische Entwicklung und den allgemeinen Verbreitungsgrad der Nutzung des Internet stützen. Die **allgemeine Üblichkeit** der Nutzung eines technischen Hilfsmittels **besagt nichts über die Notwendigkeit**, dieses auch zur Bewältigung der gesetzlichen **Aufgaben des Betriebsrats einzusetzen**. Die fortschreitende technische Entwicklung und die Üblichkeit der Nutzung technischer Mittel ist im Rahmen von § 40 II BetrVG nur von Bedeutung, **wenn sie sich in den konkreten betrieblichen Verhältnissen** niedergeschlagen hat, die der Betriebsrat im Rahmen seiner Prüfung, ob ein Sachmittel für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, zu berücksichtigen hat (BAGE 107, 231 = NZA 2004, 280 = AP BetrVG 1972 § 40 Nr. 79 = EzA BetrVG 2001 § 40 Nr. 6 [zu B II 2a]...

Der Betriebsrat hat nicht vorgetragen und folglich hat das LAG nicht festgestellt, dass das **Internet von der Arbeitgeberin zum Zwecke der Informationsbeschaffung** im Zusammenhang mit **betriebsverfassungsrechtlichen Aufgabenstellungen genutzt** wird. Ebenso wenig hat der Betriebsrat **konkrete, sich ihm stellende betriebsverfassungsrechtliche Aufgaben dargelegt**, zu deren Erledigung er Informationen aus dem Internet benötigt.“

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internet

Entgegen der vom Betriebsrat vertretenen Auffassung ergibt sich die Erforderlichkeit eines Internetzugangs nicht aus § 80 II BetrVG, weil das Internet tagesaktuelle Informationen über Gesetzesänderungen und neue Vorschriften vermittelt, deren Einhaltung der Betriebsrat nach § 80 I Nr. 1 BetrVG zu überwachen hat. **Die allgemeine Überwachungspflicht erfordert keinen tagesaktuellen Zugriff auf Datenbanken, in denen z.B. Vorschriften des Betriebsverfassungsrechts, des Individualarbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts dokumentiert sind. Regelmäßig ist lediglich die Möglichkeit der zeitnahen Beschaffung der Texte erforderlich.** Deshalb kann der Betriebsrat einen Internetzugang zum Zwecke der Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit der Erledigung der ihm nach § 80 I Nr. 1 BetrVG obliegenden Überwachungsaufgaben **nur verlangen, wenn dies auf Grund konkreter betrieblicher Gegebenheiten erforderlich ist, z.B. weil der Arbeitgeber regelmäßig den Betrieb betreffende Änderungen der Rechtslage missachtet oder nur zögerlich beachtet hat.** Dies hat der Betriebsrat im Streitfall nicht dargelegt.“

Gleichzeitig bestand nach wie vor Unsicherheit, weil die so genannte **Vernachlässigungs-Rechtsprechung** durch eine Entscheidung zu PC aus dem Jahr 2007 weiter geführt wurde (BAG 16.05.2007 – 7 ABR 45/06).

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internet

BAG Beschluss vom 20.1.2010 - 7 ABR 79/08

Zu einer wichtigen **Rechtsprechungsänderung** kam es dann durch die **wegweisenden Entscheidungen** des Bundesarbeitsgerichts aus dem Januar und Februar 2010.

Arbeitgeber und Betriebsrat stritten darüber, ob die Arbeitgeberin verpflichtet sei, dem Betriebsrat einen Internetzugang für den ihm überlassenen PC zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitgeberin betreibt Baumärkte. In ihrem Baumarkt in Berlin Treptow sind ca. 50 Arbeitnehmer beschäftigt. Der PC des aus drei Mitgliedern bestehenden Betriebsrats verfügt über Netzwerkanschluss, mit dem er das unternehmensweite Intranet angeschlossen ist und E-Mails versenden und empfangen kann. **Anders als die Marktleitung, hat er keinen Zugang zum Internet.**

Die Arbeitgeberin meinte, der Betriebsrat benötige keinen ständigen Internetzugang. Bei Bedarf könne er einen **Internetanschluss außerhalb des Betriebes** nutzen. Zudem sei der Betriebsrat **anwaltlich beraten**, so dass er Informationen rechtlicher Art aus dem Internet nicht benötige.

Sowohl das Arbeitsgericht Berlin als auch das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg gaben dem Betriebsrat Recht. Auch das Bundesarbeitsgericht entschied für den Betriebsrat.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internet

#### **BAG:**

**Die Gerichte dürften in der Regel davon ausgehen, dass die Nutzung des Internets der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Betriebsrats diene.** Wenn ein Betriebsrat dies annehme, sei dies von den Gerichten nicht zu beanstanden.

Dies gelte **jedenfalls dann, wenn der Betriebsrat seine Aufgaben überhaupt wahrnimmt.**

In Anbetracht der **offenkundigen Dienlichkeit** des Internets zur Aufgabenerfüllung des Betriebsrats sei es auch **nicht mehr erforderlich**, dass dieser im Rechtsstreit **konkrete**, sich ihm aktuell stellende betriebsverfassungsrechtliche **Aufgaben darlege**, zu deren Erledigung er Informationen aus dem Internet benötige.

Ausdrücklich stellte das BAG auch klar, dass der Betriebsrat **nicht mehr darlegen müsse**, dass und welche Rechte und Pflichten er ohne Internet **vernachlässigen** müsste.

Zu seinem Beurteilungsspielraum gehöre es, darüber befinden, **auf welche Weise er seine Aufgaben am wirkungsvollsten erledige.**

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internet

(BAG 17. Februar 2010 - 7 ABR 92/09 und 7 ABR 105/09)

Diese Entscheidung wurde bereits einen Monat später durch Parallelentscheidungen bei einer **Textileinzelhandelskette** bestätigt und somit ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Im Unterschied zur Baumarkt Entscheidung verfügten die Filialleitung der Kette weder über einen PC noch über einen Zugang zum World Wide Web. Allerdings verfügten die Mitglieder des Gesamtbetriebsausschusses und die Mitarbeiter der in der Zentrale ansässigen Personalabteilung über einen Internetanschluss. Das Unternehmen verfügte auch über eine Internet Flatrate.

Seit diesen wegweisenden Entscheidungen ist klar:

**Betriebsräte haben in aller Regel Anspruch auf PC, Internet und E-Mail.**

Auch arbeitgebernahe Rechtsanwälte weisen heute darauf hin, dass nur noch in ganz außergewöhnlichen Fällen der Arbeitgeber, den Zugang zum Internet verweigern darf. Als Beispiele nennen sie den Fall des **Missbrauchs durch den Betriebsrat** oder wenn der **Arbeitgeber gänzlich auf die Nutzung des Internets verzichtet.**

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch auf Internetzugang und Einrichtung eigener E-Mail-Adressen (arbeitsplatzbezogenes Sachmittelverlangen) (BAG Beschluss vom 14.7.2010 - 7 ABR 80/08)**

Das BAG entschied hier entgegen der Vorinstanzen, dass der Betriebsrat die Eröffnung eines Internet Zugangs und die Einrichtung einer eigenen E-Mail-Adresse für jedes Betriebsratsmitglied von dessen Arbeitsplatz aus verlangen kann.

Ein Versicherungsverein beschäftigt in einer Außenstelle 54 Mitarbeiter für die ein Betriebsrat zuständig ist. Alle Mitarbeiter arbeiten an einem mit einem PC ausgestatteten Arbeitsplatz. Zur PC Nutzung muss man sich mit einem personenbezogenen Passwort einloggen. Nach einer Betriebsvereinbarung und betrieblichen Richtlinien, zu deren Beachtung sich jeder PC Nutzer schriftlich verpflichtet hat, ist der Gebrauch eines fremden Passworts untersagt. Ca. 10 % der Mitarbeiter, darunter der Betriebsratsvorsitzende und sein Stellvertreter, haben einen Internetzugang. Ca. 25 % der Mitarbeiter können außerhalb der über das Intranet Verfügung gestellten Möglichkeit E-Mails empfangen und senden (externe E-Mails), unter ihnen auch der Betriebsratsvorsitzenden und sein Stellvertreter.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internetzugang und Einrichtung eigener E-Mail-Adressen (arbeitsplatzbezogenes Sachmittelverlangen)

Der Betriebsrat hat für alle ordentlichen Betriebsratsmitglieder Zugang zum Internet und die Einrichtung externer E-Mail-Adressen verlangt.

Er hat die Auffassung vertreten, **jedes Gremiumsmitglied müsse sich vom Arbeitsplatz aus im Internet über betriebsverfassungsrechtliche Fragen eigenständig informieren und mit nicht dem Unternehmen angehörenden Dritten per E-Mail kommunizieren können.**

Der Arbeitgeber hat die Auffassung vertreten, **die Einrichtung von Internet und E-Mail-Adressen gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sei freiwillig** und für Betriebsratsarbeit nicht erforderlich.

Der Betriebsrat habe nicht vorgetragen, dass er seine gesetzlichen Aufgaben **vernachlässigen** müsse, wenn er die begehrten Zugangsmöglichkeiten nicht erhalte. Zudem verursachten die Lizenzen und Softwarepakete zusätzliche Kosten und erhöhten außerdem die Gefahr des Eindringens von Viren, Trojanern und ähnlichen das Netzwerk.



## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch auf Internetzugang und Einrichtung eigener E-Mail-Adressen (arbeitsplatzbezogenes Sachmittelverlangen)**

Das Arbeitsgericht hatte die Anträge des Betriebsrats abgewiesen.

Auf die Beschwerde des Betriebsrats hat das LAG den Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsrat einen nicht auf einzelne Betriebsratsmitglieder beschränkte Zugangsmöglichkeit zum Internet einzurichten.

Im Übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Betriebsrat vollständig Recht.

Das BAG hob die Entscheidung des LAG auf, weil dieses den Betriebsratsmitglied lediglich einen Zugang über den Internetanschluss und eine externe E-Mail-Adresse über den PC im Betriebsratsbüro zubilligte.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internetzugang und Einrichtung eigener E-Mail-Adressen (arbeitsplatzbezogenes Sachmittelverlangen)

Des BAG stellte fest, dass das LAG seine Entscheidungskompetenz überschritten habe, da es dem Betriebsrat den ihm zustehenden **Beurteilungsspielraum** nicht hinreichend gewahrt und somit den Begriff der Erforderlichkeit verkannt habe. Denn das LAG setze seine eigene Entscheidung an die Stelle derjenigen des Betriebsrats.

***„Eine verantwortliche Betriebsratsarbeit setzt unter anderem voraus, dass sich jedes Betriebsratsmitglied - insbesondere bei der Vorbereitung auf Betriebsratssitzungen - eigenständig und eigenverantwortlich über anstehende Betriebsratsaufgaben informieren und hierzu recherchieren kann. Es obliegt der Entscheidung des Betriebsrats, auf welche Weise und mittels welcher Informationsquellen er den einzelnen seiner Mitglieder den zur Erfüllung der Gremiumsaufgaben notwendigen Informationszugang eröffnen will.“***

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internetzugang und Einrichtung eigener E-Mail-Adressen (arbeitsplatzbezogenes Sachmittelverlangen)

Das BAG ließ auch das Argument des Arbeitgebers, der Betriebsrat müsse auf den zusätzlichen kostenmäßigen und administrativen Aufwand abstellen, der dadurch entstünde, dass sämtlichen Mitgliedern der in allen seiner betriebsorganisatorischen Einheiten gewählten Betriebsräte entstehen würde, nicht gelten. **Der Betriebsrat müsse keinerlei Erwägungen darüber anstellen, ob möglicherweise Betriebsräte in anderen Betrieben des Arbeitgebers seinem Beispiel folgen werden.**

Etwaige vom Arbeitgeber befürchtete Störungen durch Viren und Hackerangriffe, könne in gleicher Weise vorgebeugt werden wie bei den anderen mit Internetanschlüssen ausgestatteten PCs.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Internetzugang und Einrichtung eigener E-Mail-Adressen (arbeitsplatzbezogenes Sachmittelverlangen)

Das BAG räumte dem Betriebsrat auch den Rechtsanspruch darauf ein, dem weiteren Betriebsratsmitglied eine eigene E-Mail-Adresse zum Zwecke der externen Kommunikation einzurichten.

Es führt hierzu aus:

„Der Betriebsrat durfte dieses Sachmittelverlangen für dienlich erachten. Die zur Erfüllung ihrer Betriebsratsaufgaben von einzelnen Betriebsratsmitgliedern für erforderlich gehaltene **Kommunikation mit nicht zum Betrieb oder Unternehmen gehörenden Dritten ist grundsätzlich Teil der Betriebsratstätigkeit**. Angesichts des **Aufgabenkatalogs** des Betriebsrats und der **eigenverantwortlichen Mandatswarnahme der einzelnen Betriebsratsmitglieder** kommen vielfältige Situationen in Betracht, in denen ein Betriebsratsmitglied Kontakt mit betriebs- und unternehmensexternen Personen, Stellen und Institutionen aufnehmen muss.“

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch des Betriebsrats auf einen nicht personalisierten Account (BAG 18.7.2012 - 7 ABR 23/11)**

Betriebsrat und Arbeitgeber stritten um die **Gestaltung des Internetzugangs** für den Betriebsrat. Antragsteller ist der aus fünf Mitgliedern bestehende Betriebsrat in einem bundesweit tätigen schwedischen Einzelhandelsunternehmen mit über 300 Filialen, in denen Bekleidungsartikel und Accessoires verkauft werden.

Seither müssen sich die Mitglieder des Betriebsrats unter **Verwendung ihres Vor- und Nachnamens** am PC des Betriebsrats anmelden, um über diesen Rechner auf des Internet zugreifen zu können.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch des Betriebsrats auf einen nicht personalisierten Account (BAG 18.7.2012 - 7 ABR 23/11)**

Der Betriebsrat ist der Meinung, dass die Arbeitgeberin verpflichtet sei, den PC so einzurichten, dass alle Mitglieder über einen generellen Account (Gruppenaccount) auf das Internet zugreifen können.

**Es müsse technisch ausgeschlossen sein, dass die Arbeitgeberin im Einzelnen nachvollziehen könne, welches Mitglied des Betriebsrats sich wann im Internet welchem Thema widme.**

Die Arbeitgeberin vertrat die Ansicht, ein personalisierte Internetzugang sei zum Schutz vor Missbrauch geboten. Eine **nicht individualisierbare Nutzung des Internets widerspreche** der GBV.

Außerdem sei die Anmeldung zum PC über einen so genannten Gruppen Account aufgrund **datenschutzrechtlicher Bestimmungen**, insbesondere der Anlage zu § 9 S. 1 BDSG, unzulässig.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch des Betriebsrats auf einen nicht personalisierten Account (BAG 18.7.2012 - 7 ABR 23/11)

Das Arbeitsgericht Berlin hat die Anträge abgewiesen.

Das LAG Berlin-Brandenburg der Beschwerde des Betriebsrats und den Anträgen entsprochen.

Die von der Arbeitgeberin eingelegte Rechtsbeschwerde wurde vom Bundesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Der Betriebsrat habe einen Anspruch **auf einen nicht personalisierten Internetzugang** über den ihm zur Verfügung gestellten PC einrichte.

Die Arbeitgeberin berufe sich zu Unrecht auf Gründe des Datenschutzes. Für **die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen** bei der Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Rechners **habe der Betriebsrat selbst zu sorgen**. Auch die GBV Internet stehe dem Anspruch nicht entgegen.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch des Betriebsrats auf einen nicht personalisierten Account (BAG 18.7.2012 - 7 ABR 23/11)

Es ist Sache des Betriebsrats **selbst festzulegen**, ob beim Zugang einzelner Betriebsratsmitglieder zum Internet über einen gemeinsamen Rechner des Betriebsrats **eine Personalisierung stattfinden solle oder nicht**.

Insbesondere dürfe es der Betriebsrat für erforderlich erachten, dass der Internetzugang einzelner Betriebsratsmitglieder über den Rechner des Betriebsrats **in einer Weise eingerichtet wird, die es der Arbeitgeberin nicht ermöglicht, die Internet Recherchen der einzelnen Betriebsratsmitglieder nachzuvollziehen**.

Das BAG stellte fest, dass im entschiedenen Fall es über den so genannten **Proxy Server** möglich sei, **Benutzername, Datum nebst Uhrzeit des Zugriffs, die Quell und Ziel IP-Adresse, Zugriffsmethode und Datenmenge aufzuzeichnen**.

Über **die Administratoren** des zuständigen Konzernunternehmens in Schweden **könnten diese Daten der Internetnutzung** dem Sicherheitsbeauftragten der Arbeitgeberin, der **Geschäftsführung** sowie der Personalleitung der Arbeitgeberin zugänglich gemacht werden.



## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch des Betriebsrats auf einen nicht personalisierten Account (BAG 18.7.2012 - 7 ABR 23/11)

Des BAG stellte weiter fest, dass die **Voraussetzungen für diese Zugriffe auf die Daten des BR in den Regelungen der GBV Internet** geregelt seien. Sehe der Betriebsrat in dieser technischen Kontrollmöglichkeit die Gefahr einer Behinderung seiner Arbeit, könne er einen Internetzugang verlangen, den Recherchen einzelner Mitglieder für Außenstehende nicht erkennbar seien.

In der GBV Internet war die Möglichkeit, **Gruppenlaufwerken auch für die Betriebsräte und den Gesamtbetriebsrat** eingerichtet werden könnten, vorgesehen, so dass auch kein Verstoß gegen die GBV vorlag.

Einen Verstoß gegen das **Datenschutzgesetz** sah das Bundesarbeitsgericht nicht. Es sei nicht Sache des Arbeitgebers dem Betriebsrat Vorschriften diesbezüglich zu machen. **Für die Beachtung des Datenschutzes** beim Zugang zu einem von allen Betriebsratsmitgliedern genutzten PC, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat der **Betriebsrat in eigener Verantwortung** zu sorgen.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch des Betriebsrats auf einen nicht personalisierten Account (BAG 18.7.2012 - 7 ABR 23/11)

Als Teil der verantwortlichen Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG sei der Betriebsrat selbst zum Datenschutz verpflichtet und habe **eigenständig über Maßnahmen zu beschließen**, um den Anforderungen des BDSG Rechnung zu tragen.

Aus der Eigenverantwortlichkeit des Betriebsrats folge dessen Pflicht, unter anderem für die in S. 2 Nr. 5 der **Anlage zu § 9 S. 1 BDSG** vorgesehene **Eingabekontrolle** Sorge zu tragen und zu gewährleisten, dass **nachträglich überprüft und festgestellt** werden könne, **ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind**.

Die danach grundsätzlich **gebotene individuelle Zugangsregelung** zum gemeinsam genutzten Betriebsrats-PC setze jedoch nicht zwingend einen für die Arbeitgeberin erkennbar personalisierten Zugang zum PC voraus, sondern lasse sich auch anders konfigurieren, etwa über Eingaben, **deren persönliche Zuordnung nicht dem Arbeitgeber**, sondern nur dem Betriebsrat bekannt sind (z.B. durch die Bezeichnungen als BR 1, BR 2, BR 3 usw.)

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Kein Anspruch auf einen unabhängigen Telefon- Internet und E-Mail Anschluss** (BAG 20.04.2016 – 7 ABR 50/14)

Der Betriebsrat hat im Regelfall keinen Anspruch auf einen vom Arbeitgeber unabhängigen Internetzugang.

Er dürfe einen separaten, vom Proxy Server des Arbeitgebers unabhängigen Internetzugang nicht allein deshalb für erforderlich halten, **weil über den zentral vermittelten Internetzugang technisch die Möglichkeit besteht, die Internetnutzung und den E-Mail Verkehr zu überwachen.**

Gleiches gelte für einen von der Telefonanlage des Arbeitgebers unabhängigen Telefonanschluss.

**Ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte könne dem Arbeitgeber nicht unterstellt werden,** dass er die Internet Aktivitäten des Betriebsrats einschließlich des E-Mail Verkehrs unzulässigerweise kontrolliere und damit den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Abs.1 BetrVG) missachte.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Kein Anspruch auf einen unabhängigen Telefon- Internet und E-Mail Anschluss** (BAG 20.04.2016 – 7 ABR 50/14)

Das BAG verschließt mit dieser Entscheidung einen Anspruch auf vom Arbeitgeber unabhängige technische Sachmittel für den Regelfall, **obwohl es ausdrücklich einräumt, dass über den Proxy Server es möglich sei, User- und IP-Adressen sowie die Uniform Resource Locators (URLs) der Browserzugriffe zu protokollieren und personen- bzw. betriebsratsbezogen auszuwerten.**

**Auch könnten – so das BAG im entschiedenen Fall - die E-Mail Postspeicher einschließlich der gelöschten E-Mails von Administratoren gelesen werden.**

Im entschiedenen Fall ließen die von der Konzerngesellschaft eingesetzten, zentralverwalteten Telefonanlagen technisch die Einstellung zu, **dass die Verkehrsdaten mit vollständigen Zielnummern gespeichert und personenbezogen ausgewertet werden können.**

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Kein Anspruch auf einen unabhängigen Telefon- Internet und E-Mail Anschluss (BAG 20.04.2016 – 7 ABR 50/14)

Die Arbeitgeberin hatte allerdings **erklärt**, dass sie diese Möglichkeit nicht nutze und sich außerdem **bereit erklärt, sich im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat zu verpflichten**, die Aufzeichnung der Verkehrsdaten des Nebenstellenanschlusses des Betriebsrats zu unterdrücken.

Das BAG wies darauf hin, dass der Betriebsrat **keinerlei konkrete Überwachungsaktivitäten oder Indizien** hierfür vorgetragen habe.

Nur für diesen Ausnahmefall anerkennt das BAG den Anspruch.

Ein Betriebsrat kann danach einen Anspruch auf unabhängige technische Einrichtungen haben, **wenn konkrete Anhaltspunkte für (rechtswidrige) Überwachungsaktionen vom Betriebsrat vorgetragen werden.**

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Kein Anspruch auf einen unabhängigen Telefon- Internet und E-Mail Anschluss (BAG 20.04.2016 – 7 ABR 50/14)

Da eine Überwachung des Betriebsrats auf die technischen Einrichtungen des Betriebsrats nicht zulässig ist, wäre insoweit **jeder Zugriff des Arbeitgebers**, insbesondere solche, die von Geschäftsführern oder Vorständen initiiert oder geduldet werden, problematisch.

Eine Kontrolle der Betriebsratstätigkeit durch Auswertung der Aufzeichnungen über Internet-Aktivitäten des Betriebsrats könne als unzulässige Behinderung der Betriebsratstätigkeit nach § 78 S. 1 BetrVG anzusehen und nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG strafbar sein. Sie könne außerdem, einen Unterlassungsanspruch nach § 23 Abs. 3 BetrVG begründen.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Kein Anspruch auf einen unabhängigen Telefon- Internet und E-Mail Anschluss

#### Tipp:

Zugriffe des Arbeitgebers sind rechtswidrig. Dies gilt **auch** für Fälle des Zugriffs durch **Administratoren** und betriebliche **Datenschutzbeauftragten**. Dies muß jedenfalls dann gelten, wenn sie gegen den Willen oder auch nur in Unkenntnis des Betriebsrats erfolgen.

Räumt der Betriebsrat dennoch Administratoren oder Datenschutzbeauftragten Zugriffsbefugnisse ein, sollten die Tatbestandsvoraussetzungen und Berechtigungen in einer **Betriebsvereinbarung** rechtsklar formuliert werden und in der BV **Einsichtsrechte** des Betriebsrats zur **Kontrolle** der Zugriffe und Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen ausdrücklich in der Betriebsvereinbarung festgelegt werden.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Intranet und eigene Homepage im Intranet (BAG 3.9.2003 - 7 ABR 12/03)

In einem Betrieb mit mehreren hundert Arbeitnehmern, bei dem die überwiegende Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Zugang zum unternehmensinternen Intranet verfügte, den **Anspruch auf eine Nutzung des Intranets** zugesprochen.

Das BAG führte hierzu in den Orientierungssätzen aus, dass die **Veröffentlichung** von Informationen und Beiträgen in einem unternehmens- oder betriebsinternen elektronischen Kommunikationssystem wie dem **Intranet** der **umfassenden** und **rechtzeitigen Information** der Arbeitnehmer über die **Tätigkeit des Betriebsrats** im Rahmen seines Aufgabenkreises diene.



## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### Anspruch auf Intranet und eigene Homepage im Intranet (BAG 3.9.2003 - 7 ABR 12/03)

Der Betriebsrat könne nach § 40 Abs. 2 BetrVG auch einen Anspruch darauf haben, Informationen und Beiträge in einem vom Arbeitgeber im Betrieb eingerichteten Intranet zu veröffentlichen (**eigene Homepage**).

Den Einwand der Arbeitgeberin, dass der Betriebsrat sich statt Intranet-Homepage durch **E-Mail Versendung** an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden könne, ließ das Bundesarbeitsgericht ebenfalls nicht gelten.

Der Arbeitgeber habe lediglich ein Auswahlrecht, jedoch **kein Bestimmungsrecht**, dass allein der Betriebsrat habe.

Außerdem sei die Versendung durch E-Mail auch keine sachgerechte Alternative zur Veröffentlichung auf der eigenen Homepage im Intranet der Arbeitgeberin. **Nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügten über einen eigenen Personalcomputer**, so dass in den Bereichen, in denen der Personal Computer nur abteilungsweise genutzt wird, nicht gewährleistet sei, dass eine E-Mail des Betriebsrats jeden einzelnen Mitarbeiter tatsächlich erreiche.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Unterlassung der eigenmächtigen Entfernung von Informationen und Beiträgen aus dem Intranet**

(BAG 3.9.2003 - 7 ABR 12/03)

In der gleichen Entscheidung bejahte das Bundesarbeitsgericht auch den Anspruch des Betriebsrats aus § 78 S. 1 BetrVG auf Unterlassung der eigenmächtigen Entfernung von Informationen und Beiträgen aus dem Intranet, weil dieses Verhalten eine Behinderung der Amtstätigkeit des Betriebsrats darstelle. Die Entfernung von Informationenbeiträgen stelle eine unzulässige Erschwerung der Information der Belegschaft und damit der Betriebsratstätigkeit dar.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch auf Intranet und eigene Homepage im Intranet** (BAG 1.12.2004 - 7 ABR 18/04)

2004 gewährte das BAG auch die Intranet-Nutzung bei einem betriebsübergreifend ausgestalteten Intranet, in das auch andere betriebsfremde Arbeitnehmer Einsicht nehmen konnten.

Der Arbeitgeber habe die Möglichkeit, entweder technisch den Zugriff zur Homepage des Betriebsrats auf die von ihm vertretenen Arbeitnehmer zu beschränken oder durch Anweisung den Arbeitnehmern der anderen Betriebe den Zugriff zu untersagen.

Bei der Arbeitgeberin handelte es sich um eine Tochtergesellschaft der schwedischen Bank, der Betriebsrat vertrat ca. 790 Arbeitnehmer. Neben dem Betriebsrat für die Filiale Frankfurt am Main gab es noch 14 weitere Betriebsräte für die bundesweit verteilten anderen Filialen.

## A: Anspruch auf technische Sachmittel

### **Anspruch auf juristische Datenbanken**

Der Betriebsrat hat ein Anspruch auf mindestens einen von ihm ausgewählten Standardkommentar in jeweils aktuellster Auflage.

Nutzt der Arbeitgeber juristische Datenbanken wie etwa Beck-online, Juris oder LexisNexis für arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Recherchen, so ist auch dem Betriebsrat ein Zugang zu gewähren.

### **Anspruch auf Seminare zum Datenschutzrecht**

Da das Bundesarbeitsgericht die datenschutzrechtliche Verantwortung dem Betriebsrat zuweist, sind datenschutzrechtliche Schulungen für alle Mitglieder des Gremiums erforderlich (Fuhlrott/Reiß - ArbR Aktuell 2013, 353).

## B: Anspruch auf Online-Zugriff und Vorlage von Daten auf elektronischem Weg

### Kein Anspruch auf Online-Zugriff des Betriebsrats aus § 80 II 1 BetrVG (Beschluss vom 16.08.2011 - 1 ABR 22/10)

Nach einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 darf der Arbeitgeber Zugriff gewähren und die Regelung eines Online-Zugriffs auch Gegenstand einer (Gesamt-) Betriebsvereinbarung sein.

Allerdings soll sich dieser Anspruch nicht aus dem allgemeinen Unterrichtsanspruch nach § 80 Abs.2 Satz 1 BetrVG ergeben.

Eine Einräumung würde das **Vorprüfungsrecht des Arbeitgebers** hinsichtlich der Frage, ob die Unterlage auch Angaben beinhalte, die **nicht aufgabenbezogen** und daher nicht dem Betriebsrat vorzulegen sei, unterlaufen.

Außerdem nehme es dem Arbeitgeber **das Wahlrecht**, wie er seine Unterrichtungspflicht erfüllen wolle, namentlich **ob er einen lesenden Zugriff** ermögliche **oder** ob er einen **Ausdruck** an den Betriebsrat vorlege.

## B: Anspruch auf Online-Zugriff und Vorlage von Daten auf elektronischem Weg

### Kein Anspruch auf Online-Zugriff des Betriebsrats aus § 80 II 1 BetrVG (Beschluss vom 16.08.2011 - 1 ABR 22/10)

„[35] bb) Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BetrVG erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch des Betriebsrats durch die Vorlage von Unterlagen, in der die verlangten Informationen verkörpert sind. Unterlagen haben einen feststehenden Inhalt und sind Veränderungen - auch nachträglicher Art - nicht zugänglich. **Das erlaubt dem Arbeitgeber die Prüfung, ob aus der verlangten Unterlage Angaben hervorgehen, die in keinem Zusammenhang mit der geltend gemachten Überwachungsaufgabe oder einer anderen Betriebsratsaufgabe stehen.** Solche Angaben kann der Arbeitgeber unkenntlich machen. Insoweit billigt ihm das Betriebsverfassungsgesetz ein Vorprüfungsrecht zu, das allerdings der arbeitsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Das kann zur Folge haben, dass eine Unterlage ggf. nur in Auszügen zur Verfügung zu stellen ist, soweit in ihr Informationen verkörpert sind, auf die sich der Vorlageanspruch des Betriebsrats nicht erstreckt (BAG 17. März 1983 - 6 ABR 33/80 - zu II 2 der Gründe, BAGE 42, 113).“

## B: Anspruch auf Online-Zugriff und Vorlage von Daten auf elektronischem Weg

### Kein Anspruch auf Online-Zugriff des Betriebsrats aus § 80 II 1 BetrVG (Beschluss vom 16.08.2011 - 1 ABR 22/10)

[36] cc) Unterlagen iSd. § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BetrVG sind die beim Arbeitgeber vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen. Zu diesen gehören **auch die bei ihm in Datenverarbeitungsanlagen vorhandenen Dateien**, die der vorlageverpflichtete Arbeitgeber auszudrucken und dem Betriebsrat auszuhändigen hat. **Verlangt der Betriebsrat die Kenntnis von Angaben aus einer konkreten Datei, kann der Arbeitgeber seiner Vorlagepflicht auch durch das Einräumen einer stichtagsbezogenen Leseberechtigung genügen, wenn er zugleich sicherstellt, dass die betroffene Datei in diesem Zustand dem Betriebsrat für die Ausübung seines Überwachungsrechts zugänglich bleibt.** In einem solchen Fall kennt der Arbeitgeber den Inhalt der Datei und kann sein Vorprüfungsrecht ausüben.

## B: Anspruch auf Online-Zugriff und Vorlage von Daten auf elektronischem Weg

### Kein Anspruch auf Online-Zugriff des Betriebsrats aus § 80 II 1 BetrVG (Beschluss vom 16.08.2011 - 1 ABR 22/10)

[37] dd) Danach ist der vom Gesamtbetriebsrat begehrte Online-Zugriff nicht mehr von dem betriebsverfassungsrechtlichen Informationsrecht umfasst. Der geforderte lesende Zugriff nimmt der Arbeitgeberin das Wahlrecht aus § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BetrVG, den Anspruch durch den Ausdruck des vorlagepflichtigen Dateiinhalts zu erfüllen. Ebenso lässt er ihr Vorprüfungsrecht unberücksichtigt. **Die Arbeitgeberin könnte bei einem Online-Zugriff die Übermittlung nicht auf die vorlagepflichtigen Angaben beschränken, weil sich nach dem Antragsverständnis des Gesamtbetriebsrats seine Leseberechtigung uneingeschränkt auf alle Dateien erstreckt, die allein den von ihm benannten Kennungen entsprechen.“**



## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### **Anspruch auf Vorlage von Wirtschaftsdaten auf elektronischem Weg (Excel-Dateien)** (BAG 12. Februar 2019 - 1 ABR 37/17)

§ 109 BetrVG:

***„Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten des Unternehmens im Sinn des § 106 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Unternehmer und Betriebsrat eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.“***

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### Anspruch auf Vorlage von Wirtschaftsdaten auf elektronischem Weg (Excel-Dateien) (BAG 12. Februar 2019 - 1 ABR 37/17)

Primärzuständigkeit der Einigungsstelle nach § 109 BetrVG bei Streitigkeiten über die vorzulegenden Unterlagen nach § 106 Abs. 2 BetrVG im Hinblick auf inhaltlichen Umfang, Zeitpunkt und in ausreichender Form.

Ungenügend kann der inhaltlicher Umfang, aber auch die Art und Weise, die Form der Erteilung von Auskünften betreffen.

Der Betriebsrat beantragte im Beschlussverfahren, dass der Arbeitgeber den Wirtschaftsausschuss bzw. seinen Mitgliedern **verschiedene Reports, auf elektronischem Wege als bearbeitbare elektronische Datei im Excel Format, ohne Blatt- und Kopierschutz** übermitteln müsse.

Er beantragte auch, dass diese so qualifizierten Dateien, **drei Werktage vor der jeweils nächsten Sitzung** des Wirtschaftsausschusses, spätestens jedoch zur jeweils nächsten Sitzung des Wirtschaftsausschusses vorliegen müssten.

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### Anspruch auf Vorlage von Wirtschaftsdaten auf elektronischem Weg (Excel-Dateien) (BAG 12. Februar 2019 - 1 ABR 37/17)

Er begründete sein Verlangen damit, dass er zur **Analyseerstellung auf die Übermittlung in diesem elektronischen Dateiformat** angewiesen sei, um effektiv mit den Reports arbeiten zu können.

Andernfalls sei es ihm nicht möglich, die Daten verschiedener Reports in Bezug zueinander zu setzen und Rückschlüsse ziehen zu können.

Die ihm zur Einsicht zur Verfügung gestellten drei Laptops in den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses ließen nicht zu, dass die **einsehbaren Kostenstellenberichte kopiert und in eigenen Listen** überführt werden können und auch nicht, dass man **hieraus eigene Diagramme** erstellen könne.

Konkret handelte es sich um die im Unternehmen verwendeten Berichte WA-Report, die Kostenstellenberichte, den Joiner-Leaver-Report, den Quick-Sales Report, den GEMA-Report und den Beschwerde-Report.

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### **Anspruch auf Vorlage von Wirtschaftsdaten auf elektronischem Weg (Excel-Dateien)** (BAG 12. Februar 2019 - 1 ABR 37/17)

Das Bundesarbeitsgericht nahm inhaltlich, also materiell zu diesen Fragen keine Stellung, sondern wies das Begehren des Betriebsrats mit Verweis auf die Primärzuständigkeit der Einigungsstelle nach § 109 BetrVG als unzulässig zurück.

### **Die Vorlage von Unterlagen – auch in elektronischer Form sei zunächst in der Einigungsstelle zu klären.**

(Hinweis auf zwei frühere Entscheidungen BAG vom 8. August 1989 - 1 ABR 61/88 – Vorlage von Wirtschaftsprüferbericht und vom 17. September 1991 - 1 ABR 74/90 Vorlage laufender monatlicher Erfolgsberechnungen von Filialbetrieben)

Das Verfahren des § 109 BetrVG sei für Auseinandersetzungen über den konkreten Umfang der Unterrichtungspflicht des Unternehmens nach § 106 Abs. 2 BetrVG und die Reichweite der Vorlagepflicht erforderlicher Unterlagen vorgesehen.

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### Anspruch auf Vorlage von Wirtschaftsdaten auf elektronischem Weg (Excel-Dateien) (BAG 12. Februar 2019 - 1 ABR 37/17)

Weiter führt das BAG aus, dass Sinn und Zweck des §§ 109 S. 1 BetrVG eindeutig für eine **umfassende Primärzuständigkeit** der Einigungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten der Betriebsparteien **über konkrete Modalitäten der Unterrichtungs- und Vorlagepflicht** des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss.

Sinn des Einigungsstellenverfahrens ist es, eine der „internsten Angelegenheiten der Unternehmensleitung“ zunächst einer unternehmensinternen Regelung zuzuführen (vgl. den Ausschussbericht zum Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes 1952, das in § 70 eine gleiche Regelung enthielt, BT-Drucks. I/3585, S. 15).

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### Anspruch auf Vorlage von Wirtschaftsdaten auf elektronischem Weg (Excel-Dateien) (BAG 12. Februar 2019 - 1 ABR 37/17)

Die Form der Vorlage von Unterlagen gegenüber dem Wirtschaftsausschuss - als **Papier ausdrucken oder als elektronische Datei** - ist regelmäßig nicht nur vom **Umfang der Auskunftserteilung** abhängig, sondern auch von deren **Inhalten**. Das kann bei einfachen Datensätzen anders zu beurteilen sein als bei umfangreichen Dokumenten.

Vor allem aber können - inhaltsabhängig - diverse unternehmensspezifische Belange zu beachten sein, etwa ein **Interesse an Blatt- und Kopierschutz** bei elektronischen Dateien. Gerade derartige inhaltskontextuelle Fragen sollen aber nach § 109 BetrVG einer **unternehmensinternen Lösung** zugeführt werden.

Primärzuständigkeit der Einigungsstelle nach § 109 BetrVG bei Streitigkeiten über die vorzulegenden Unterlagen nach § 106 Abs. 2 BetrVG im Hinblick auf inhaltlichen Umfang, Zeitpunkt und in „genügender“ Form.

„Ungenügend“ kann der inhaltlicher Umfang, aber auch die Art und Weise der Erteilung von Auskünften betreffen.

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### **Anspruch auf Einsicht in das System (elektronisches Leserecht) durch Spruch der ES (BAG, Beschluss vom 30. August 1995 – 1 ABR 4/95) - „Telefonanlagen-Entscheidung“**

„Der Spruch der Einigungsstelle enthält [...] eine in sich geschlossene, praktikable und sinnvolle Regelung des Einsatzes der ACD-Telefonanlage in den Reservierungszentralen der Arbeitgeberin. Die Bestimmungen über die Beteiligung des Gesamtbetriebsrats vor [...] und über die Beteiligung der Betriebsräte bei Schulungen an dem System (§ 6) und über die Kontrollrechte der Betriebsräte bei der Verwendung des Systems (§ 7) sind [...] sinnvoll anwendbar.“

#### „§ 7 Kontrolle der Vereinbarung

Der Betriebsrat erhält jederzeit auf sein Verlangen hin Einsicht in das System sowie die Unterlagen über das System und aus dem System.“

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### Anspruch auf eine geregelte Beteiligung des BR durch Spruch der ES (BAG 11. März 1986 – 1 ABR 12/84) - „PAISY-Entscheidung“

„3.4 Personenbezogene Abwesenheitsstatistiken dürfen nur über den Zentralrechner erstellt werden. Die Datenläufe sind zu protokollieren. Dem GBR oder über diesen dem zuständigen BR ist auf **Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen** zu gewähren. Für Zwecke der personenbezogenen Abwesenheitsstatistik dürfen die IBM 5280-Terminals nur als Eingabegeräte benutzt werden. Aufzeichnungen und Auswertungen von personenbezogenen statistischen Datenläufen über Abwesenheit mit Hilfe von Disketten sind unzulässig.“

Die angegriffenen, vom BAG für wirksam gehaltenen Regelungen des Spruchs enthielten eine **geregelte Beteiligung des BR** durch differenzierte

Informations- und Beratungsrechte,  
Begründungspflichten und Pflichten der Vorgesetzten, Stellungnahmen zu erstellen,  
Teilnahmerechte des BR an Personalgesprächen,  
Einbindung des BR vor Reaktionen des Arbeitgebers, zB bevor Hinweis auf etwaige arbeitsrechtliche Maßnahmen erteilt werden.



## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

**Anspruch auf Information über einen konkreten Diebstahlverdacht durch Spruch der ES (BAG, Beschluss vom 26.08.2008 - 1 ABR 16/07) - Videoüberwachung im Briefverteilzentrum**

Nach dieser Entscheidung sind zulässig und erzwingbar:

Regelung einer Informationsverpflichtung des Betriebsrats im Hinblick auf Feststellungen eines konkreten Diebstahlverdachts.

Der Betriebsrat ist vor Einsatz der Videoanlage durch den Betriebsleiter bzw. durch die Mitarbeiter der Konzernsicherheit zu informieren.

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

**Anspruch auf Regelung eines Zwei-Schlüssel-Systems durch Spruch der ES**  
(BAG, Beschluss vom 26.08.2008 - 1 ABR 16/07) - Videoüberwachung im Briefverteilzentrum

Zudem wurde eine Regelung eines Zwei-Schlüssel-Systems für zulässig erklärt, nachdem die Aktivierung der Überwachung der Videoanlage nach konkretem Diebstahlsverdacht nur durch Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam geschaltet werden kann.

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### **Anspruch auf Regelung einer Einigungsstelle durch Spruch der ES**

(BAG, Beschluss vom 26.08.2008 - 1 ABR 16/07) - Videoüberwachung im Briefverteilzentrum

Schließlich wurde auch die Regelung einer Einigungsstelle zur Entscheidung über künftige Einzelfälle für wirksam gehalten, sofern das Prüfprogramm für die Einzelfallentscheidung im Spruch vorgegeben ist.

Die konkrete Regelung im Spruch lautete:

„Sofern diese Betriebsvereinbarung das Einvernehmen mit dem BR bzw. die Zustimmung des BR erfordert und innerhalb von drei Tagen das Einvernehmen nicht hergestellt bzw. die Zustimmung nicht erteilt wurde (z. B. zum Betrieb der Anlage gemäß § 6), entscheidet auf Antrag die Einigungsstelle.“

## C. Anspruch auf IuK und Online-Zugriff aus Spruch der Einigungsstelle

### **Anspruch auf Initiativrecht des Betriebsrats auf Einführung technischer Einrichtungen** (LAG Berlin-Brandenburg 22.01.2015 – 10 TaBV 1812/14 - 10 TaBV 2124/14)

Ein Initiativrecht soll nach einer Entscheidung des BAG (BAG 28.11.1989 - 1 ABR 97/88) nicht bestehen.

Nach neuerer Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg auch bei § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG entgegen der BAG Entscheidung möglich

Aufruf der Entscheidung unter:

<https://www.betriebsratsberater-berlin.de/aktuelles/-betriebsrat-hat-initiativrecht-aus-87-abs.-1-nr.-6-betrvg560.html>

Die Entscheidung ist sehr gut begründet, auch hinsichtlich der älteren BAG-Entscheidung, die danach eine nicht zulässige Rechtsfortbildung darstellt.

Das Aberkennen von Initiativrechten ist jedenfalls auch dann abzulehnen, wenn die technisch Einrichtung hilft, Überwachung zu verhindern, einzuschränken, zu kontrollieren oder Transparenz herzustellen.

Die Frage bleibt umstritten (Fitting 29.Auflage Rdn.251 zu § 87), der aber ein Initiativrecht im Hinblick auf die Änderung des IuK-Systems annimmt.

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

25. Juni 2014 - 7 ABR 70/12

Zur Abgrenzung von § 40 und § 80 Abs.3 und § 111 Satz 2 BetrVG

§ 80 Abs.3 BetrVG

***Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.***

Beschlussverfahren auf Ersetzung der Zustimmung bei Verweigerung der näheren Vereinbarung.

LAG Berlin-Brandenburg als Vorinstanz Hinzuziehung des Sachverständigen bereits deshalb nicht erforderlich, weil Betriebsrat sich die Kenntnisse durch eine Betriebsrats-Schulung hätte erwerben können.

Des BAG lehnt einen solchen Grundsatz ab:

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

25. Juni 2014 - 7 ABR 70/12

„Anders als Sachverständigengutachten, die zu einem bestimmten Problem erstellt werden, haben **Schulungsveranstaltungen** typischerweise **keine konkrete betriebliche Aufgabenstellung** des Betriebsrats zum Gegenstand.“

Es könne zwar sein, dass die **Einholung eines Sachverständigengutachtens** im Einzelfall entbehrlich sei, wenn Betriebsratsmitglieder an geeigneten Schulung teilgenommen haben und durch den dort erworbenen Sachverstand und unter Ausschöpfung der betriebsinternen Erkenntnismöglichkeiten in der Lage sind, ihre Aufgaben in gebotener Weise wahrzunehmen. **Daraus folge aber nicht, dass der Betriebsrat seine Mitglieder auf Schulungen schicken müsste, bevor er bei der Durchführung seiner Aufgaben die Zuziehung eines Sachverständigen verlangen könne.**

Im konkreten Falle lehnte des BAG dennoch die Zustimmung Ersetzung für den Gutachtenauftrag, allerdings mit anderer Begründung als das LAG, ab.

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

25. Juni 2014 - 7 ABR 70/12

„Der Betriebsrat hatte die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin als sachverständige Beraterin des Betriebsrats zu einem Stundensatz von 250 € zuzüglich Auslagen gemäß RVG und Umsatzsteuer für eine Beratung, einschließlich einer **gutachterlichen Stellungnahme** beantragt.

Die Fragen, die die Sachverständige begutachten sollte lauteten:

1. Welche Rechte stehen dem Betriebsrat in Bezug auf die von der Arbeitgeberin im August 2000 eingeführte „Leistungszulage“ für die Pflegehelfer zu und wie kann er diese durchsetzen?
2. Welche Rechte stehen dem Betriebsrat in Bezug auf die Einführung einer neuen Art der Abrechnung von Nacht-, Sonn-, und Feiertagszuschlägen nach Faktoren und einer damit zusammenhängenden einseitigen Kürzung dieser Zuschläge durch die Arbeitgeberin zu und wie kann er diese durchsetzen?

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

25. Juni 2014 - 7 ABR 70/12

Beauftragung nach § 40 hat Vorrang vor § 80 Abs.3, **wenn konkreter Konflikt** bereits entstanden ist.

Für § 40 keine Zustimmung seitens des Arbeitgebers nötig,  
weniger zeitaufwendig,  
effizienter und in der Regel auch kostensparender

Im Konfliktfall zunächst auf Zustimmung klagen. Dann Gutachten des Anwalts. Und dann noch mal in der Sache selbst, um gerichtliche Klarheit zu erzielen.

**Konkrete Konfliktlage:** die Arbeitgeberin hatte einseitig, ohne Zustimmung des Betriebsrats, die Faktoren zur Berechnung der Zuschläge geändert und in Bezug durch eine Leistungszulage Kürzungen der Gehälter bewirkt.



## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### **Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen**

25. Juni 2014 - 7 ABR 70/12

§ 80 Abs. 3 BetrVG und § 111 S. 2 BetrVG sind die alleinigen Rechtsgrundlagen für die Heranziehung sachverständiger Personen durch den Betriebsrat zum Zwecke seiner Beratung **außerhalb von arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren oder Einigungsstellen.**

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

BVerwG 25.10. 2016 - 5 P 7/15

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung eine ähnliche strikte Abgrenzung vorgenommen.

Bundesverwaltungsgerichts hatte hier über die Kosten eines durch die vom Hauptpersonalrat entsandten Mitglieder der Einigungsstelle hinzugezogenen Rechtsanwaltes als Sachverständigen nach schleswig-holsteinischen Personalvertretungsgesetz zu entscheiden.

Nach dieser Entscheidung, trifft die Dienststelle die Verpflichtung zur Tragung von Kosten für eine von zwei vom Hauptpersonalrat entsandten Mitgliedern der Einigungsstelle hinzugezogene sachverständige Person, **wenn diese von den Mitgliedern als Sachverständiger beauftragt wird und tatsächlich in dieser Funktion und nicht als Verfahrensbevollmächtigter im Einigungsstellenverfahren tätig wird.**

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

BVerwG 25.10. 2016 - 5 P 7/15

Die Antragsteller - zwei Mitglieder des Hauptpersonalrats, die von diesen als Beisitzer einer Einigungsstelle benannt wurden - verloren daher letztinstanzlich das Verfahren auf Freistellung Ihrer Kosten aus der Rechnung des beauftragten Rechtsanwalts, **weil dieser nach den Feststellungen des Gerichts nicht als Sachverständiger, sondern als Verfahrensbevollmächtigter in der Einigungsstelle aufgetreten war.**

Das Bundesverwaltungsgericht führte allerdings aus, dass sich ein Zahlungs- und Freistellungsanspruch auf die Tätigkeit des beauftragten Verfahrensbevollmächtigten dann ergeben könne, **wenn dieser als Verfahrensbevollmächtigter des Hauptpersonalrats im Einigungsstellenverfahren beauftragt wird.**

Aufgrund des **Anhörungsrechts**, wonach der Personalvertretung Gelegenheit zur Äußerung vor der Einigungsstelle zu geben ist, sei ein Anspruch der Personalvertretung im Rahmen der Anhörung unter bestimmten Voraussetzungen möglich mit der Folge, dass dann die Dienststelle die Kosten zu tragen habe.

D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

**Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen**

BVerwG 25.10. 2016 - 5 P 7/15

Ein solches Recht hätten allerdings nicht die Antragsteller als Beisitzer, sondern allenfalls die materiell Berechtigte Personalvertretung, im entschiedenen Fall also der Hauptpersonalrat.

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

(BAG 14.12.2016 - 7 ABR 8/15)

Der Rechtsanspruch des Betriebsrats auf Vertretung bei der Durchsetzung oder Ausübung seiner Mitbestimmungsrechte **im Vorfeld von arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren oder Einigungsstellenverfahren** ist nicht § 80 Abs.3 oder § 111 Satz 2 BetrVG, sondern § 40 BetrVG.

Die Aufgabe eines Sachverständigen im Sinne von § 80 Abs. 3 BetrVG und eines Beraters die im Sinne von § 111 S. 2 BetrVG ist es, die **fehlende Sachkunde des Betriebsrats zu ersetzen**, ihn also hinsichtlich konkreter Fragestellungen **zu beraten**, um den Betriebsrat selbst in die Lage zu versetzen, **die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber sachkundig führen zu können**.

Eine Tätigkeit als Sachverständiger bzw. als Berater ist etwa anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt zur Beratung über eine vom Arbeitgeber vorgeschlagene komplexe Betriebsvereinbarung (BAG 15. November 2000 - 7 ABR 24/00) oder zur Ausarbeitung des Entwurfs eines schwierigen Interessenausgleichs (BAG 11. November 2009 - 7 ABR 26/08) hinzugezogen wird.

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

(BAG 14.12.2016 - 7 ABR 8/15)

Es ist **nicht Aufgabe** eines Sachverständigen (BAG 13. Mai 1998 - 7 ABR 65/96) noch Aufgabe eines Beraters, **als Vertreter des Betriebsrats aufzutreten und Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zu führen.**

Das Bundesarbeitsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass § 111 S. 2 BetrVG **die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Führung der Interessenausgleichsverhandlungen nicht ausschließt**, sondern die Heranziehung eines Beraters bei Interessenausgleichsverhandlungen ermögliche.

Die §§ 80 Abs. 3 BetrVG und 111 S. 2 BetrVG kommen nur dann **nicht** zur Anwendung, wenn es dem Betriebsrat um die Wahrnehmung oder Durchsetzung von Rechten in konkreten Konfliktfällen geht.

Im Übrigen bleiben sie Rechtsgrundlage für die Tätigkeit juristischer, aber auch der Tätigkeit von nichtjuristischen Sachverständigen.

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

(BAG 14.12.2016 - 7 ABR 8/15)

Der Betriebsrat darf die Vereinbarung eines **Stundenhonorars, die zu höheren als den gesetzlichen Gebühren führt, grundsätzlich nicht für erforderlich halten**. Die Erteilung einer Honorarzusage kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Das kann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber mit der Honorarvereinbarung einverstanden ist oder in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen die Erteilung einer solchen Zusage stets akzeptiert hat.

Ein solcher Ausnahmefall kann auch vorliegen, wenn der Verhandlungsgegenstand eine **spezielle Rechtsmaterie betrifft, der vom Betriebsrat ausgewählte, über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügende Rechtsanwalt zur Übernahme des Mandats nur bei Vereinbarung eines Zeithonorars bereit ist und der Betriebsrat keinen vergleichbar qualifizierten Rechtsanwalt zu günstigeren Konditionen findet**.

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen

(BAG 14.12.2016 - 7 ABR 8/15)

Der Betriebsrat darf die Vereinbarung eines **Stundenhonorars, die zu höheren als den gesetzlichen Gebühren führt, grundsätzlich nicht für erforderlich halten**. Die Erteilung einer Honorarzusage kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Das kann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber mit der Honorarvereinbarung einverstanden ist oder in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen die Erteilung einer solchen Zusage stets akzeptiert hat.

Ein solcher Ausnahmefall kann auch vorliegen, wenn der Verhandlungsgegenstand eine **spezielle Rechtsmaterie betrifft, der vom Betriebsrat ausgewählte, über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügende Rechtsanwalt zur Übernahme des Mandats nur bei Vereinbarung eines Zeithonorars bereit ist und der Betriebsrat keinen vergleichbar qualifizierten Rechtsanwalt zu günstigeren Konditionen findet**.



## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### **Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen** (BAG 14.12.2016 - 7 ABR 8/15)

Im November 2012 schlossen die Beteiligten eine „Betriebsvereinbarung über einen Interessenausgleich Zukunftssicherung“, eine „Betriebsvereinbarung über Auswahlrichtlinien bei betriebsbedingten Kündigungen“, einen „Sozialplan Zukunftssicherung“ und eine „Freiwillige Betriebsvereinbarung im Projekt Zukunftssicherung“. Von den ursprünglich deutlich über 1.000 Arbeitnehmern waren nach den abgeschlossenen Vereinbarungen 667 durch Kündigung, Versetzung oder auf andere Weise betroffen.

Die Arbeitgeberseite, deren Verhandlungspositionen auch durch die Konzernmuttergesellschaft beeinflusst wurden, war in den Verhandlungen durch ein Rechtsanwaltsbüro aus D vertreten.

Der Gesamtbetriebsrat beauftragte aufgrund eines Beschlusses vom 28. Juni 2012 den in H ansässigen Rechtsanwalt Dr. B mit seiner Vertretung in den Verhandlungen und sagte ihm für diese Tätigkeit ein Honorar in Höhe von 290,00 Euro je Tätigkeitsstunde und 100,00 Euro je Reise Stunde zzgl. Reiseauslagen zu. Rechtsanwalt Dr. B berät und vertritt den Gesamtbetriebsrat seit mehreren Jahren.

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### **Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen**

(BAG 14.12.2016 - 7 ABR 8/15)

Rechtsanwalt Dr. B stellte dem Gesamtbetriebsrat für seine Tätigkeit bei den Verhandlungen anlässlich der Restrukturierungsmaßnahme „Projekt Zukunftssicherung“ einen Betrag in Höhe von 35.996,40 Euro in Rechnung. Die Arbeitgeberin lehnte die Begleichung dieser Rechnung ab.

BAG verwies an das LAG zurück:

Zwar kein Anspruch aus dem Vertrag, weil Dr.B nicht Sachverständiger, sondern Verfahrensbevollmächtigter. Deshalb Rechtsgrundlage § 40 BetrVG, aber nicht für die Honorarzusage. Ermittlung des gesetzlichen Streitwerts durch das LAG erforderlich.

Der Rechtsanwalt war damit beauftragt, für den Gesamtbetriebsrat die Verhandlungen über die Restrukturierungsmaßnahme „Projekt Zukunftssicherung“ zu führen. Die Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. B durfte der Gesamtbetriebsrat für erforderlich halten. Dies gilt allerdings nicht für die Erteilung der Honorarzusage.

## D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### **Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen** (BAG 14.12.2016 - 7 ABR 8/15)

Rechtsanwalt Dr. B stellte dem Gesamtbetriebsrat für seine Tätigkeit bei den Verhandlungen anlässlich der Restrukturierungsmaßnahme „Projekt Zukunftssicherung“ einen Betrag in Höhe von 35.996,40 Euro in Rechnung. Die Arbeitgeberin lehnte die Begleichung dieser Rechnung ab.

BAG verwies an das LAG zurück:

Zwar kein Anspruch aus dem Vertrag, weil Dr.B nicht Sachverständiger, sondern Verfahrensbevollmächtigter. Deshalb Rechtsgrundlage § 40 BetrVG, aber nicht für die Honorarzusage. Ermittlung des gesetzlichen Streitwerts durch das LAG erforderlich.

Der Rechtsanwalt war damit beauftragt, für den Gesamtbetriebsrat die Verhandlungen über die Restrukturierungsmaßnahme „Projekt Zukunftssicherung“ zu führen. Die Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. B durfte der Gesamtbetriebsrat für erforderlich halten. Dies gilt allerdings nicht für die Erteilung der Honorarzusage.

**D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten****Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen**

*(Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 25.07.2017 - 11 TaBV 34/17)*

LAG berechnete für jeden Verhandlungsgegenstand den Streitwert und sprach auf dieser Basis den vollen Betrag zu.

„Danach sind entstanden (Gebühren Stand 2012)

|                                     |                        |
|-------------------------------------|------------------------|
| Wert 4 Mio: 1,0 Gebühr = 13.496,00  | 2,0 Gebühr = 26.992,00 |
| Wert 670.000: 1,0 Gebühr = 3.596,00 | 2,0 Gebühr = 7.192,00  |
| Wert 500.000 1,3 Gebühr             | = 3.894,80             |
| Wert 500.000 1,3 Gebühr             | = 3.894,80             |
| insgesamt                           | 41.973,60 €            |

Vergleichswert:

Wert 5.670.000,00: 1,0 Gebühr = 18.596,00 2,0 Gebühr = 37.192,00

D: Hinzuziehung von Sachverständigen, Beratern und Verfahrensbevollmächtigten

### **Anspruch auf Hinzuziehung von Sachverständigen**

*(Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 25.07.2017 - 11 TaBV 34/17)*

**Entstanden ist somit ein Gebührenanspruch von 37.192,00 €**

**Dieser Betrag übersteigt das vom Rechtsanwalt Dr. B. geltend gemachte (Zeit-) Honorar von 29.415,84 € (jeweils zzgl. MWSt.).**

(5) Ob daneben noch eine Einigungsgebühr nach VV 1000 anfällt, wie das Arbeitsgericht angenommen hat (bejahend Landesarbeitsgericht Hessen vom 17.03.2011 aaO., verneinend ArbG Berlin 15.03.2006, 9 BV 21646/05 NZR-RR 06, 543), kann danach offen bleiben.

Die Rechtsbeschwerde ließ das LAG nicht zu.

## Haben Sie Fragen, Anregungen oder Kritik?

Fragen, Anregungen, aber auch Kritik sind erwünscht.  
Gern können Sie mir schreiben.

Thomas Berger,  
Berlin, den 22. Mail 2019

[berger@bg hp.de](mailto:berger@bg hp.de)

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**